



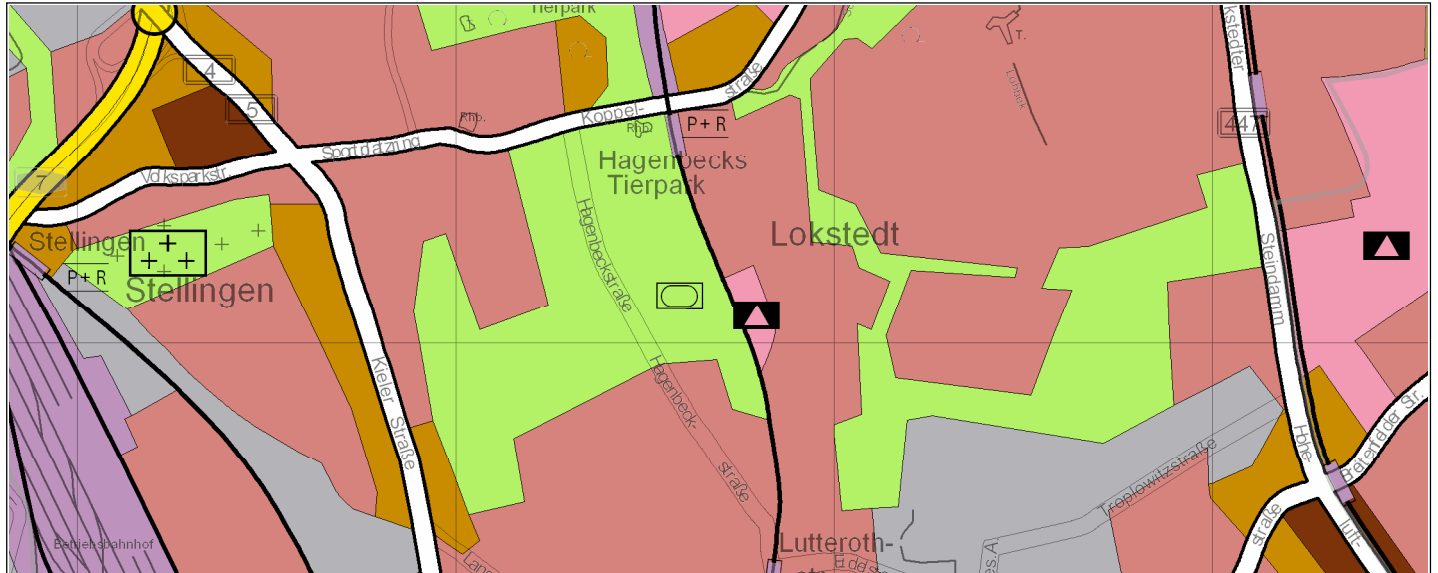
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

83. Flächennutzungsplanänderung (F5/00)

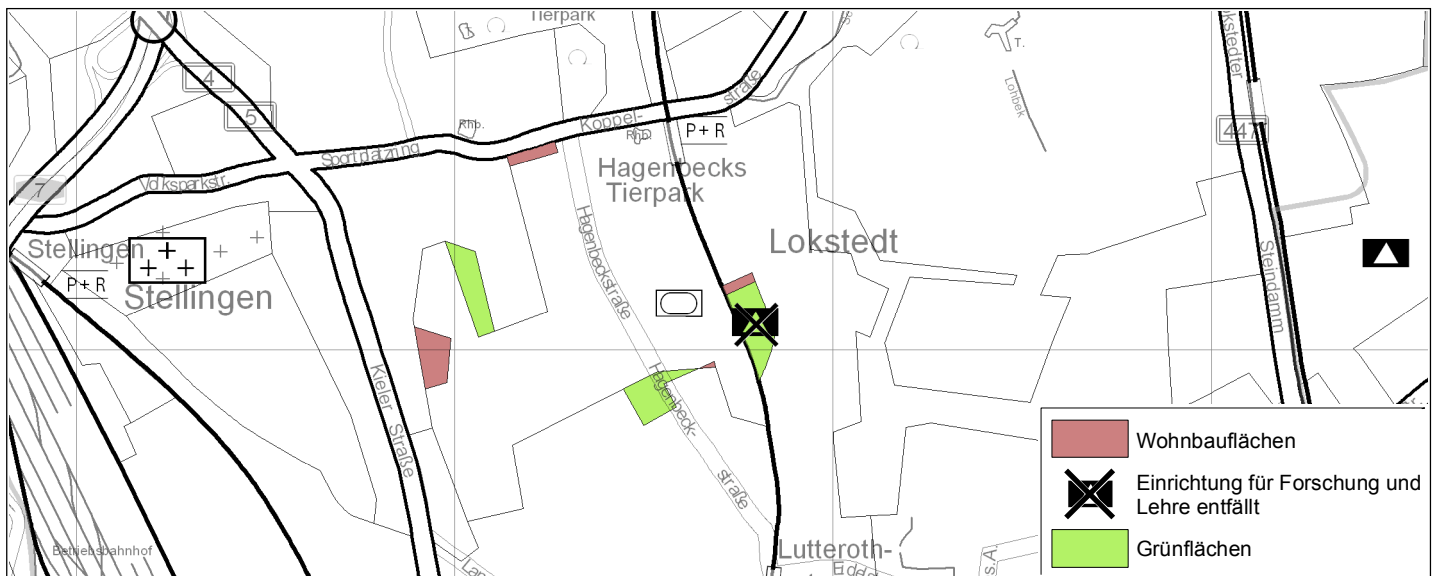
M 1 : 20 000

Grün- und Wohnbauflächen südlich Koppelstraße
in Stellingen und Lokstedt

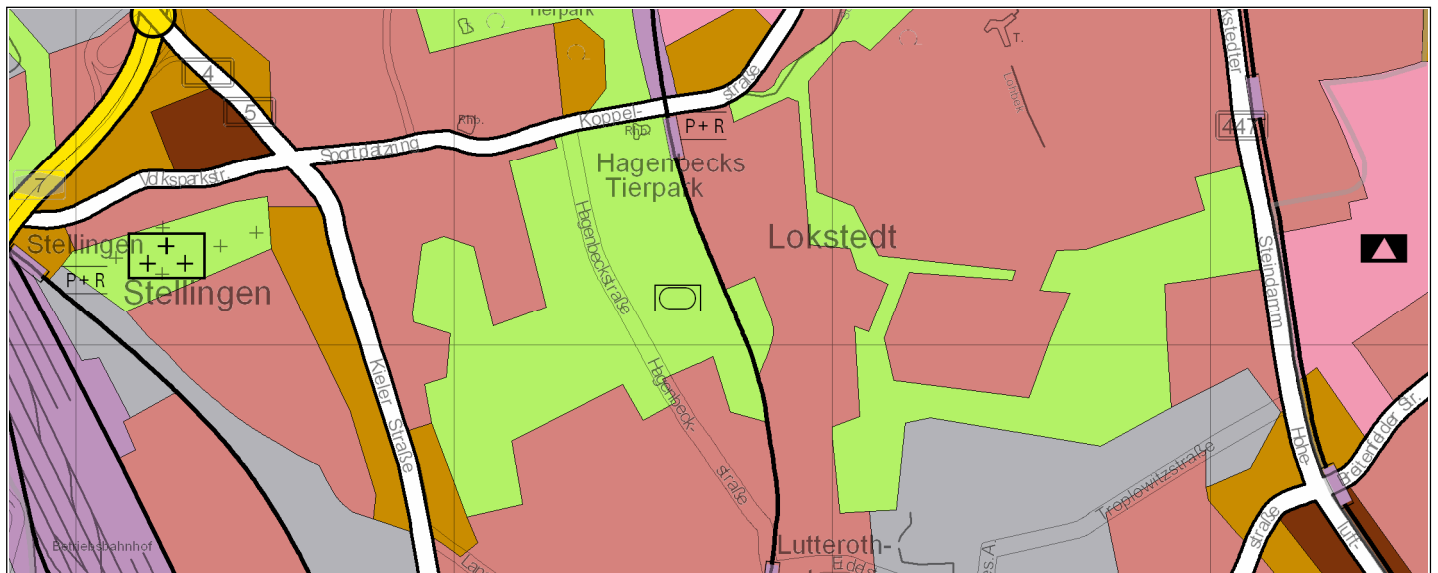
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Dreiundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Juni 2006

(HmbGVBl. S. 305)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich südlich der Koppelstraße zwischen Kieler Straße und der U-Bahntrasse sowie auf angrenzenden Flächen nordwestlich der Straße Lenzweg in den Stadtteilen Stadtteil Stellingen und Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 317 und 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Grün- und Wohnbauflächen südlich Koppelstraße in Stellingen und Lokstedt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der dreiundachtzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824). Da das Planverfahren bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung, d. h. vor dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden ist, wird es gemäß § 233 Absatz 1 des Baugesetzbuchs nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F5/00 vom 31. Mai 2000 (Amtl. Anz. S. 1913) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 17. Mai 2000 und 11. Januar 2005 (Amtl. Anz. 2000 S. 1803, 2005 S. 978) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in den zu ändernden Bereichen (5 Teilflächen) im Stadtteil Stellingen im Bereich nördlich Brehmweg beiderseits Hagenbeckstraße (Fläche 1) Wohnbauflächen und Grünflächen, südlich der Koppelstraße (Fläche 3) und östlich der Kieler Straße Grünflächen (Fläche 5) und Wohnbauflächen (Flächen 4), sowie im Stadtteil Lokstedt nordwestlich Lenzweg Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Einrichtung für Forschung und Lehre“ (Fläche 2) dar. Die Koppelstraße ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben. Im östlichen Bereich verläuft eine Schnellbahntrasse.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für die Änderungsgebiete im Landschaftsprogramm die milieübergreifenden Funktionen Landschaftsachse und Bezirkspark dar. Im zu ändernden Bereich werden für die Fläche 1 die Milieus Gartenbezogenes Wohnen und Kleingärten, für die Fläche 2 das Milieu Kleingärten mit dem Vermerk Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan, für die Fläche 3 das Milieu Verdichteter Stadtraum, für die Fläche 4 das Milieu Kleingärten und für die Fläche 5 das Milieu Etagenwohnen dargestellt.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt entsprechend für die Fläche 1 die Biotopentwicklungsräume Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, bei hohem Anteil an Grünflächen (11a) und Kleingarten (10 b), für die Fläche 2 den Biotopentwicklungsraum Kleingarten (10 b) und Flächen mit Klärungsbedarf, für die Fläche 3 den Biotopentwicklungsraum Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13 a), für die Fläche 4 den Biotopentwicklungsraum Kleingarten (10 b) und für die Fläche 5 den Biotopentwicklungsraum Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12) dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146) ist auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm in diesem Bereich anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Der „Stadtspark Eimsbüttel“ im südlichen Bereich der Landschaftsachse Eimsbüttel soll als Bezirkspark mit den vorhandenen überörtlich bedeutsamen Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie z.B. „Hagenbecks Tierpark“ und mit charakteristischen Landschaftskomponenten wie z.B. Sport- und Kleingartenpark weiterentwickelt werden.

Das südlich an diesen Stadtspark grenzende Eimsbüttler Kerngebiet hat durch seine hohe bauliche Dichte und geringen Freiflächenanteile ein hohes Defizit hinsichtlich der Größe und Erreichbarkeit von wohnungsnahen Parkanlagen und Freiflächen. Dies gilt in geringerem Maße auch für benachbarte dicht bebaute bzw. von Grünräumen getrennte Bereiche von Stellingen und Lokstedt. Es ist daher Ziel der Flächennutzungsplanung, in räumlicher Nähe zu den genannten Stadtgebieten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Stadtsparks Eimsbüttel für den Ausgleich des Freiflächendefizits Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung und zur Ergänzung bestehender Grünflächen vorzusehen. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit des landschaftlichen Freiraums sollen außerdem weitere Vernetzungen von Wegeverbindungen zu Wohngebieten und innerhalb des Stadtsparks Eimsbüttel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgeesehen werden.

Im südlich der Koppelstraße gelegenen Bereich der Landschaftsachse Eimsbüttel ist eine neue öffentliche Parkanlage auf einem Teilgelände der Gesamtschule Stellingen geplant. Wegen vorhandener Altlasten im Bereich der Kleingärten westlich der Högenstraße muss ein neues Nutzungskonzept für diesen Teil erarbeitet werden, das die heutige Versorgungsqualität mit Grünflächen für die umliegenden Stadtteile erhält; daher wird an der Grünflächendarstellung festgehalten.

Um diese Ziele erreichen zu können, soll in geringem Umfang auf die bisherige Darstellung von Wohnbauflächen (Fläche 1 und 4) verzichtet werden. Bei Fläche 1 handelt es sich um nicht mehr benötigte Schulfreiflächen der Gesamtschule Stellingen sowie um bestehende Kleingärten östlich der Hagenbeckstraße. Bei Fläche 4 werden vorhandene Kleingartenflächen und am westlichen Rand der Spannskamp – Siedlung gelegene größtenteils private Grün- und Freiflächen im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt.

Damit wird die von der Högenstraße in Richtung Norden verlaufende zentrale Grünverbindung des Stadtsparks Eimsbüttel aufgewertet und es sollen Grünflächen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Das auf den Flächen für den Gemeinbedarf (Fläche 2) östlich der Schnellbahnlinie U 2 früher vorgesehene Hygienische Institut wurde an anderer Stelle realisiert. Die dort vorhandenen Kleingärten sollen als Teil des Stadtsparks bestehen bleiben und als Grünflächen gesichert werden. Die vorhandenen Baugebiete (Fläche 2 und 1) werden in die angrenzenden Wohnbauflächendarstellungen einbezogen.

Unmittelbar südlich der Koppelstraße soll ein bestehendes Einfamilienhausgebiet (Fläche 3) im Bestand gesichert werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen bezüglich der durch die angrenzende Hauptverkehrsstraße hervorgerufenen Lärmimmissionen zu treffen. Entsprechend dem Bestand an Geschosswohnungsbau sollen Wohnbauflächen östlich der Kieler Straße bzw. östlich der Straße Wittkoppel (Fläche 5) dargestellt werden. Die damit verbundenen Einengungen der Landschaftsachse und Verringerung der Grünflächen werden durch neue Grünflächen an anderer Stelle innerhalb des Stadtsparks Eimsbüttel und durch wesentliche Verbesserungen von Freiflächenfunktionen innerhalb der Achse ausgeglichen. Die vorgenommenen geänderten Darstellungen stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Außerhalb der Darstellungen im Flächennutzungsplan können im Detail notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden.

Dementsprechend werden für Fläche 1 und 4 Wohnbauflächen in Grünflächen, für Fläche 2 Flächen für den Gemeinbedarf in Grünflächen und Wohnbauflächen, für die Flächen 1, 3 und 5 Grünflächen in Wohnbauflächen geändert. Das Symbol Einrichtung für Forschung und Lehre entfällt bei Fläche 2.

Der Umfang der Änderungen beträgt insgesamt etwa 6,0 ha.